

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	18.06.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.06.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betrauung der OstWestfalenLippe GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.10 Sonstige Beteiligungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld betraut im Rahmen einer Gesamtbetrauung in Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern der OstWestfalenLippe GmbH die OstWestfalenLippe GmbH für die Zukunft nach Maßgabe der im beigefügten Betrauungsakt (Anlage) aufgeführten Vorgaben mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere in Form der Wirtschaftsförderung und aller damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschaftsförderung der Region Ostwestfalen-Lippe dienen
2. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung benötigten Kosten, die im Wirtschaftsplan der Gesellschaft aufgestellt werden.
3. Eine Trennungsrechnung zur Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von den hiervon abzugrenzenden Dienstleistungen ist unter Beachtung der im Betrauungsakt aufgeführten Transparenzrichtlinie zu erstellen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Begründung:

I. Ausgangssituation

Die OstWestfalenLippe GmbH wurde im Jahr 1992 gegründet und hat sich seitdem von einer Agentur für Standortmarketing zu einer Regionalentwicklungsgesellschaft entwickelt, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, OWL als Wirtschafts- und Wissenschaftsregion, Tourismusregion, Kulturland und Standort zum Leben und Arbeiten zu stärken. In diesem Sinne besteht ihr öffentlicher Zweck darin, Dienstleistungen (Organisation von Initiativen) zur Entwicklung der Region OstWestfalen-Lippe zu erbringen. Dies geschieht durch regionale, landes-, bundes- und europaweite Imageförderung, Tourismusaktivitäten sowie wirtschafts- und arbeitspolitische Maßnahmen. Die Kernaufgaben umfassen dabei die Regionalentwicklung, das Regionalmarketing und die Regionalkoordination.

Die Gesellschaft wird zur Hälfte getragen von den Gebietskörperschaften der Region, der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn (je 7,14 %). Die andere Hälfte trägt der Verein Wirtschaft und Wissenschaft für OWL e. V., in dem mehr als 120 Unternehmen, Organisationen und Hochschulen ihre Interessen bündeln.

Die Gesellschafter der OstWestfalenLippe GmbH leisten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Aufgabenerledigung der Gesellschaft einen jährlichen Gesellschafterbeitrag. Demzufolge wurde seitens der Gesellschafter überprüft, ob diese Finanzierungsmaßnahme als staatliche Mittelgewährungen dem Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterfallen.

II. EU-Beihilfeproblematik und Betrauungsakt

1. Generelle Ausführungen

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Gewährung von Beihilfen, d.h. die Gewährung staatlicher Mittel gleich welcher Art, grundsätzlich verboten (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Die Beurteilung, ob und inwieweit eine Beihilfe im Einzelfall gewährt werden kann, obliegt allein der Europäischen Kommission. Insofern sind beihilfenrechtlich relevante staatliche Maßnahmen grundsätzlich vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden und von dieser prüfen zu lassen (Notifizierungspflicht).

Die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf wurde mit der Prüfung und der Erarbeitung eines Betrauungsaktes beauftragt und hat festgestellt, dass es sich bei den vorgenannten Finanzierungsmaßnahmen grundsätzlich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt. Rechtsfolge dieses Ergebnisses ist eine grundsätzliche Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission.

Ungeachtet des grundsätzlichen Beihilfeverbots soll es den Staaten aber auch im Rahmen der Verträge möglich bleiben, ihre wirtschaftspolitischen Ziele einer allgemeinen Daseinsvorsorge mittels bestimmter Unternehmen weiterzuverfolgen. Es ist den Mitgliedsstaaten daher in definierten Grenzen gestattet, von den Wettbewerbsregeln abzuweichen, soweit solche Ausnahmen erforderlich sind, um Unternehmen, an deren Tätigkeit ein allgemein wirtschaftliches Interesse besteht, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Diese Grenzen sind im Freistellungsbeschluss der Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) festgelegt worden. Hiernach sind grundsätzlich verbotene Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dann mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.

Grundlage hierfür ist eine Gesamtbetrauung (Beträuungsakt) der OWL GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die kommunalen Gesellschafter.

Der beigefügte Betrauungsakt (s. Anlage) wurde von BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf unter Beachtung des einschlägigen EU-Rechts erstellt.

2. Verbindliche Auskunft / steuerliche Auswirkungen

Die Betrauung ist einer steuerrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere die steuerliche Unschädlichkeit der Betrauung von der Finanzverwaltung ggfls. durch die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu bestätigen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.